



**Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling**

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,  
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.robathin.at](http://www.robathin.at)

## Fällt ein Touchscreen unter das Handyverbot am Steuer?

Immer mehr Fahrzeughersteller bauen einen Touchscreen als zentrales Bedienelement anstatt klassischer haptischer Bedieneinheiten in ihren Fahrzeugen ein. Viele Autofahrer finden auch Gefallen am intuitiven Interagieren über das moderne Steuerungselement Touchscreen. Einer der ersten Fahrzeughersteller, die den Touchscreen eingeführt haben, war Tesla. Allerdings: keine Innovation bleibt ohne rechtliche Folgen: Im Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe zu 1 Rb 36 Ss 832/19 wurde nämlich eruiert, ob ein Touchscreen als Bedienelement unter das Handyverbot fällt, zumal bei Tesla beispielsweise das Scheibenwischerintervall per Touchscreen gesteuert wird. Da in einem konkreten Anlassfall ein Lenker während der Fahrt den Touchscreen zur Einstellung des Scheibenwischerintervalls berühren musste, dadurch abgelenkt war und in Folge einen Unfall verursachte, wurde über ihn eine Geldstrafe von 200 Euro und ein Monat Fahrverbot ausgesprochen. In seiner Argumentation hielt der Beschuldigte dagegen fest, dass die Bedienung des Scheibenwischers während der Fahrt absolut notwendig sei und daher explizit erlaubt sein muss, zumal das Fahrzeug auch behördlich zugelassen ist und keinerlei Einschränkungen für die Bedienung des Touchscreens behördlich vorgeschrieben sind.

Das Oberlandesgericht sah die Argumentation des Fahrzeuglenkers nicht als zielführend an und begründete seine ablehnende Entscheidung vor allem damit, dass auch die Einstellungen der zum Betrieb des Kraftfahrzeugs notwendigen Funktionen über Touchscreen (wie im gegenständlichen Fall: Einstellung des Wischintervalls des Scheibenwischers) sodann nur gestattet ist, wenn diese mit einer nur kurzen, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepassten Blickzuwendung zum Bildschirm bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen verbunden ist.

Das Gericht hielt jedoch in seiner Urteilsbegründung auch fest, dass die Nutzung solcher Touchscreens nicht generell verboten ist. Derartige Bedienelemente wie ein Touchscreen dürften daher nur unter den allgemeinen Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung nach wie vor benutzt werden, dies jedoch entsprechend der konkreten Situation und den konkreten Witterungsverhältnissen nur mit einem kurzen flüchtigen Blick zwecks Bedienung.

Daher empfehle ich zwecks Vermeidung unnötiger Strafen im Straßenverkehr einen Touchscreen während der Fahrt nur mit äußerster Vorsicht zu bedienen.